

Abklärungen betreffend der Verbindlichkeiten, der im Anhang beigefügten Mitteilungen vom Seco.

Aufgrund der Unsicherheiten, für wen diese Seco Mitteilungen Gültigkeit haben, habe ich mich am 25.11.2005 beim Kantonalen Personalamt, namentlich beim Rechtsdienst, lic. iur. Marco Braschler, erkundigt und umgehend eine Zusage zur Bearbeitung und auch einschlägige Unterlagen erhalten.

Die Mitarbeiterin von Herrn Braschler, Frau Gabriela Ammann hat am 28.10.2005 eine umfassende, präzise Antwort geliefert.

Bestandteile der Anfrage und der Beantwortung

1. Globalbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen. Brief vom 21.07.2005
 - a. Für privat-rechtlich organisierte Betriebe, welche dem Arbeitsgesetz verpflichtet sind, gelten die Seco Weisungen.
 - b. Für öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe, haben diese Weisungen keine Geltung.
2. Brief vom 31.10.2005 von CURAVIVA, Punkt 2: Dauernachtwachen.
 - a. Für privat-rechtlich organisierte Betriebe, welche dem Arbeitsgesetz verpflichtet sind, gelten die Seco Weisungen.
 - b. Für öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe, haben diese Weisungen keine Geltung.

Grundsätzliches

1. Privatrechtlich geführte Betriebe, haben grundsätzlich die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen zu beantragen.
2. Forderungen des BVG und des Gesundheitsschutzes stehen über dem Arbeitsgesetz und über dem öffentlich-rechtlichen Personalgesetz und dessen Verordnungen. Die obgenannten beiden Betreffnisse sind aber nicht im Gesundheitsschutz geregelt.

Rothenburg 29.11.2005

Noldi Hess
Aktuar LAK Sektion CURAVIVA



Bern, 21. Juli 2004

ABAS/wef 1111-41

Q:\seco_LB-AB\Abt1\ArGVAZ\Globalbewilligungen\Betreuungsbereich_d.doc

Globalbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen

Dauer: 1. August 2004 bis zum Inkrafttreten der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz;
Jugendarbeitsschutzverordnung

Gebiet: ganze Schweiz

Erfasste Betriebe: Lehrbetriebe zur Ausbildung von:

- Betagtenbetreuer/-in
- Fachangestellte/r Gesundheit
- Hebamme, dipl.
- Pflegeassistent/-in
- Pflegefachmann/-frau
- Praxisassistent/-in, medizinische
- Rettungssanitäter/-in
- Sozialagoge/Sozialagogin

Regelung für Sonntagsarbeit:

1. Lehrjahr

Keine Sonntagsarbeit

2. Lehrjahr

1 Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

3. Lehrjahr

1 Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 4 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Regelung für Nachtarbeit:

1. Lehrjahr

Keine Nachtarbeit

2. Lehrjahr

10 Nächte pro Jahr, höchstens 2 Nächte pro Woche.

3. Lehrjahr

20 Nächte pro Jahr, höchstens 3 Nächte pro Woche.

A. Bedingungen und Auflagen für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende:

1. Der Arbeitgeber darf Lernende ohne deren Einverständnis nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
2. Der/Die Lernende darf nicht an mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
3. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 36 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 und Art. 56 Abs. 1 ArGV 1).
4. Lernenden, die ausnahmsweise an bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
5. Lernenden, die in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von mindestens 25% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit zu bezahlen (Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 ArGV 1).
6. Den Lernenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 56 Abs. 1 ArGV 1).
7. Vor und nach Schultagen dürfen keine Nachteinsätze geleistet werden.
8. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen (Art. 31 Abs. 1 ArG).
9. Nachtarbeit darf nur unter Aufsicht einer/einem erwachsenen und qualifizierten Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistet werden.

10. Für Lernende gelangen nach dem vollendeten 20. Altersjahr die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsgesetzes und der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zur Anwendung.

B. Allgemeine Bedingungen:

1. Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
2. Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für die Lernenden günstiger sind.

Rechtsmittel:

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, angefochten werden.

seco - Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen

Christiane Aeschmann
Leiterin Arbeitnehmerschutz

- Kopie z.K. an:**
- Eidg. Arbeitsinspektionen
 - Kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes
 - Kantonale Berufsbildungsämter
 - Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
 - SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Bern
 - H⁺ Die Spitäler der Schweiz, Bern
 - VPOD - Zentralsekretariat, Zürich
 - Schweizerische Fachstelle Ausbildung Betagtenbetreuung, Bern
 - Mitglieder der Eidg. Arbeitskommission

Zürich, im 31. Oktober 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Globalbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen.

Gemäss seinem Schreiben vom 21. Juli 2004 hat das seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) eine Globalbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen für die Dauer vom 1. August 2004 bis zum Inkrafttreten der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) erlassen.

Gegen diese Globalbewilligung haben im August/September 2004 11 Beschwerdeführerinnen/führer der Arbeitgeberseite (darunter auch CURAVIVA, H+, einzelne Pflegeheime, etc.) bei der Rechtskommission EVD aus unterschiedlichen Gründen eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht. Curaviva hat den Rekurs damit begründet, dass mit dem vorgesehenen zeitlichen Umfang der Sonntagsarbeit den Lernenden ein realistischer Bezug zu ihrem späteren Berufsalltag vorenthalten wird. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass in den Pflegeheimen und anderen Institutionen im Gesundheitswesen auch Lernende in Berufen des Gastgewerbes ausgebildet werden, welche Sonn- und Feiertagsarbeit leisten dürfen. Damit ist in den Betrieben eine Ungleichbehandlung der Lernenden möglich.

Mit dem Entscheid vom 1. September 2005 weist die Rekurskommission EVD die eingereichten Beschwerden, verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung, ab. Die Rekurskommission begründet ihre Ablehnung wie folgt:

- Gesundheitsschutz bei den Jugendlichen in Ar/ArGV verankert
- weitergehende Erlaubnis betreffend Nacht- und Sonntagsarbeitszeit durch seco-Globalbewilligung
- fachgerechte berufliche Praxisausbildung auch tags und werktags genügend möglich
- organisatorische und finanzielle Aspekte sind nicht von der Hand zu weisen, nach arbeitsrechtlichen Vorschriften jedoch nicht ausschlaggebend.

Somit gilt die Globalbewilligung des seco vom 21.7.2004 für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen gemäss Beilage.

Da für bestehende Lehrverhältnisse zum Teil andere Vereinbarungen getroffen worden sein, hat das seco nun folgende Übergangslösung vorgesehen:

- Für bereits abgeschlossene Lehrverträge können die zwischen den Lehrbetrieben und den Lernenden vereinbarten Regelungen bis Ende des laufenden Lehrjahres, spätestens jedoch bis Ende Juli 2006, weiterhin angewendet werden. Mit Beginn des neuen Lehrjahres bis zum Inkrafttreten der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) sind die Regelungen der Globalbewilligung anzuwenden.
- Bei neuen Lehrverträgen sind die Regelungen der Globalbewilligung mit Beginn der Ausbildung anzuwenden.

2. **Nacht- und Sonntagsarbeit in Heimen**

Das Arbeitsgesetz verbietet grundsätzlich **dauernde** Nachtarbeit. Wie Sie wissen, gilt für Betriebe des Gesundheitswesens bis Ende 2005 ein Moratorium, das nicht verlängert werden soll.

Zwischen den Arbeitgeberverbänden und dem seco (Staatsekretariat für Wirtschaft) wird seit längerer Zeit über die Nacht- und Sonntagsarbeit in Betrieben des Gesundheitswesens verhandelt. Umstritten ist vor allem, ob die dauernde Nachtarbeit in den Betrieben weiterhin zugelassen werden soll. Eine Einigung ist nicht in Sicht. Zudem wurde im Oktober 2005 eine Interpellation im Nationalrat eingereicht, welche den Bundesrat auffordert, Fragen bezüglich der Verschärfung der Dauernachtwache zu beantworten.

Ab 1.1.2006 darf gemäss Aussage des seco die Dauernachtwache von Mitarbeitenden 3 Nächte pro Woche betragen. Ein Anstellungsgrad von Mitarbeitenden bis 60% ist somit noch zulässig.

Curaviva bleibt am Ball und wird Sie zur gegebenen Zeit wieder informieren.

Mit freundlichen Grüssen

CURAVIVA

Lore Valkanover

Fläckematte Heimleitung

Von: Ammann Gabriela [Gabriela.Ammann@lu.ch]
Gesendet: Montag, 28. November 2005 16:37
An: n.hess@lak.ch
Cc: Braschler Marco
Betreff: AW: Stellung Seco zum öR

Sehr geehrter Herr Hess

Marco Braschler hat Ihre Anfrage an mich weitergeleitet. Leider konnte ich Sie heute telefonisch nicht erreichen. Daher per Mail meine Rückmeldung:

Vorweg verweise ich Sie auf die rechtlichen Grundlagen zum Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes, welche ich Ihnen im Anhang abgebildet habe sowie auf den Entwurf einer Aktennotiz, welchen Sie von Marco Braschler bereits per Mail erhalten haben.

1.

Gemäss Art. 2 Absatz 1 lit. a des Arbeitsgesetzes hat nur der Gesundheitsschutz (Art. 6, 35, 36a des Arbeitsgesetzes und Art. sowie Art. 60 Abs. 1, 61-66 und 71 der Verordnung 1 und die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) Geltung für den Kanton sowie die Gemeinden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anstellungen im Kanton und Gemeinde öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich sind, da die Verwaltung an sich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist.

Daher haben die Weisungen des SECO auch keine Verbindlichkeit für die Kantone und Gemeinden, ausser diese Weisungen betreffen den Gesundheitsschutz. Vorbehalten bleiben nebst dem Gesundheitsschutz auch die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, dies aber nur für die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Rechtspersönlichkeiten bzw. die öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Minderzahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 7).

Ich gehe davon aus, dass es bei den von Ihnen vertretenen (öffentlich-rechtlichen) Heimen nicht um entsprechende Anstalten geht; abschliessend kann ich dies leider nicht beurteilen.

Grundsätzlicher Vorbehalt (auch für die nachfolgenden Ziffern):

Sollte in Ihrer Heimleiterkonferenz auch Private Institutionen vertreten sein, so gilt für diese das Arbeitsgesetz voll, d.h. nicht nur der Gesundheitsschutz!!

2.

Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende: die Lernenden des Kantons Luzern sind öffentlich-rechtlich angestellt, für sie gilt wie unter Ziffer 1 erwähnt der Gesundheitsschutz nach Arbeitsgesetz. Die von Ihnen uns zugestellte Globalbewilligung für Nach- und Sonntagsarbeit hat für den Kanton und - vgl. Ziffer 1 - im Grundsatz auch für Ihre Heime keine Geltung. Beachte gemäss Arbeitsgesetz ist Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche nicht unter dem Gesundheitsschutz, sondern unter Sondervorschriften geregelt. Ev. wird der Bund auf 1.1.2007 eine allgemein gültige Regelung für alle jugendlichen Arbeitnehmende erlassen, analog der Arbeitszeitregelung der Assistenzärzte.

Ich gehe bei meiner Antwort davon aus, dass Ihre Gemeinwesen, nicht eine eigenständige Regelung getroffen haben, die die Anstellung der Auszubildenden dem Privatrecht unterstellt!

Daher, hat grundsätzlich die Globalbewilligung nicht Geltung für Auszubildende in den Gemeinden.

3.

Dauernachtwachen: auch hier gilt das unter Ziffer 1 gesagte. Grundsätzlich hat diese neue Regelung keine Geltung für Heime, die dem öffentlichen Recht unterstehen.

Beachten Sie, auch private Institutionen können eine Bewilligung für Dauernachtwachen nach wie vor einholen. Sie müssen aber nachweisen, dass die "Tagesangestellten" nicht bereit sind, die Nachtwachen zu übernehmen und trotz Suchen auch neue Mitarbeitende, die nur "60%"-Nachtwachen absolvieren wollen, nicht gefunden werden konnten (dies gemäss Auskunft Herr Weber, Seco)

4.

Wie bereits erwähnt, haben die von Ihnen eingereichten Änderungen für die privaten Betriebe Geltung. Beachten Sie aber die Ausnahmemöglichkeit gemäss Auskunft Seco.

Die von Ihnen in Ziffer 4 der Anfrage gemachte Aussage ist somit korrekt, soweit die in den Verordnungen festgehaltenen Regelungen nicht auch den arbeitsgesetzlichen Gesundheitsschutz betreffen,;dieser gilt immer auch für die öffentlich-rechtlichen Betriebe.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen weiter helfen, insbesondere dürften sie beruhigend für die Institutionen sein, die dem öffentlichen Recht unterstehen und das jeweils geltende Recht auch keine bedeutenden Abweichungen zum kantonalen Recht beinhaltet.

Ich bin leider erst am Mittwoch wieder erreichbar. Meine Kollege Marco Braschler ist morgen Dienstag auch abwesend. Gerne helfen wir bei Fragen am Mittwoch weiter.
Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Ammann Zosso

Personalamt des Kantons Luzern
Rechtsdienst
Hirschengraben 36
CH-6002 Luzern

Tel: 041 / 228 55 58
Mail: Gabriela.Ammann@lu.ch
<http://www.personalamt-lu.ch/>

Anhang:

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11)

Art. 2 Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich

1 Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, nicht anwendbar:

a auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, unter Vorbehalt von Absatz 2;

(...)

2 Die öffentlichen Anstalten, die den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gleichzustellen sind, sowie die Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, auf die das Gesetz anwendbar ist, werden durch Verordnung bezeichnet.

Art. 3 Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar

(...)

d. auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit

ausüben;

e. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

(...)

Art. 3a Vorschriften über den Gesundheitsschutz

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:

a. auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden;

b. auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben;

c. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

·Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111)

Art. 4 Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Art. 2 Abs. 2 ArG)

Das Gesetz ist insbesondere anwendbar auf Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden:

a. zur Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern sowie zur Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;

b. zur Beförderung von Personen oder Gütern, unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;

c. für die Abfuhr, für die Verbrennung oder Verarbeitung von Kehrlicht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung

Art. 4a Öffentliche Krankenanstalten und Kliniken

1 Das Gesetz ist anwendbar auf öffentliche Krankenanstalten und Kliniken im Rahmen von Arbeitsverhältnissen mit Assistenzärztinnen und Assistenzärzten.

2 Öffentliche Krankenanstalten und Kliniken sind Krankenanstalten und Kliniken der Kantone und der Gemeinden, die Bestandteil einer öffentlichen Verwaltung sind oder als öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit oder

als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert sind.

3 Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sind Ärztinnen und Ärzte der Human-, Zahn- oder Tiermedizin, die nach erworbenem Staatsexamen eine Weiterbildung absolvieren:

- a. zur Erlangung des ersten Facharzttitels; oder
- b. für die Zulassung zur Eröffnung einer eigenen Praxis.

Art. 7 Öffentliche Anstalten und Körperschaften (Art. 2 Abs. 2 und 71 Bst. b ArG)

1 Die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sind nicht anwendbar auf öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Mehrzahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

2 Beschäftigt ein Betrieb nach Absatz 1 Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, dann ist auf diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Gesetz auch bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten anwendbar, soweit das öffentliche Dienstrecht für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht günstigere Bestimmungen vorsieht.

3 Die Artikel 4 und 4a bleiben vorbehalten

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Aktuar LAK Noldi Hess [mailto:n.hess@lak.ch]

Gesendet: Montag, 28. November 2005 07:39

An: Braschler Marco

Betreff: Stellung Seco zum öR

Guten Morgen Herr Braschler

Herzlichen Dank für die Zustellung und die Bereitschaft, auf meine Fragen einzugehen.

1. In welcher Verbindlichkeit stehen Weisungen des Seco für die Betriebe die nach öffentlichem Recht organisiert sind und danach ihre Personalführung in allen Belangen aufgebaut haben.?

2. Konkret: Anbei überlasse ich Ihnen das Papier zur Sonntagsarbeit für Lernende.

3. Das Thema Dauernachtwachen wurde vom Seco befristet abgehandelt. Nun kursieren neue Papiere, mit neuen Regeln, die für heisse Diskussionen sorgen. Im Wesentlichen geht es darum, dass Mitarbeitende neu nur noch maximal 60% im Nachtdienst arbeiten dürfen. Bei Vollzeitangestellten müssten dann die anderen 40% am Tag geleistet werden. Eine solche Regelung geht an der Organisationsform der Langzeitinstitutionen vorbei, da diese praktisch ausnahmslos reine Nacht- oder Tagteamorganisationen haben und die Mitarbeitenden ganz bewusst wählen, wo sie arbeiten wollen. In der Regel schätzen sie auch die grosszügigen Zeit- und Geldzuschläge und haben ihr "Leben" danach ausgerichtet.

4. Forderungen des BVG und des Gesundheitsschutzes stehen wohl über dem öR. Was aber im ArGV, ArGV1 geregelt ist, denken wir, gilt nur für die privatrechtlichen Betriebe. (Zirka 75% der in der LAK organisierten Betriebe sind öffentlich-rechtliche Betriebe)

Ich danke Ihnen für eine Antwort.

Freundliche Grüsse

Noldi Hess

Aktuar LAK Sektion CURAVIVA

Fläckematte

6023 Rothenburg

n.hess@lak.ch

Fon 041 289 03 33

Fax 041 289 03 13 << Datei: Asuzug zu Dauernachtwachen.pdf >> << Datei: Globalbewilligung Nacht und Sonntag Lernende.pdf >> << Datei: Seco zu Nacht und Sonntagsarbeit Lernender.pdf >>

